



Bundesverband e.V.

Stellungnahme des AWO Bundesverband

Zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Gesetzentwurf vom 16.05.2025, 17:22 Uhr. Gefordert wird ein Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

Stand 26.05.2025

Der AWO Bundesverband e.V. lehnt die geplante Aussetzung des Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten aus den folgenden Gründen ab:

1. Die Aussetzung achtet nicht das Recht auf Einheit der Familie aus Art. 8 EMRK, Art. 7 und 24 der GRCh, Art. 3 und 10 der UN – KRK und Art 6 GG

Subsidiär Schutzberechtigte dürfen in Deutschland bleiben, solange sich die Verhältnisse im Herkunftsland nicht dauerhaft und grundlegend verändert haben. Die Aussetzung des Familiennachzugs trägt den familiären Bindungen dieser Personen in Deutschland nicht angemessen Rechnung. Familien warten bereits heute oft jahrelang auf den Nachzug – allein die Wartezeit auf einen Vorsprachetermin ist erheblich. Eine pauschale Aussetzung, wie in der Formulierungshilfe vorgesehen, würde – je nach Verfahrensstand – eine faktische Trennung von vier bis acht Jahren bedeuten. Angesichts sinkender Asylantragszahlen und der bestehenden Kontingentregelung von 1.000 Nachzügen monatlich ist ein so massiver Eingriff nicht zu rechtfertigen.

2. Familie stabilisiert und fördert die Integration

Aus Sicht des AWO Bundesverbands e.V. muss der starke Familienschutz auch subsidiär Geschützten weiterhin zugutekommen, da familiäres Zusammenleben entscheidend zur Integration beiträgt. Die Familieneinheit ist nicht nur für die psychische Gesundheit, sondern auch für soziale Teilhabe und die Bewältigung alltäglicher Herausforderungen – etwa bei der Arbeitssuche – unverzichtbar.

3. Familiennachzug ist planbar und schützt insbesondere Frauen und Minderjährige

Der legale Weg des Familiennachzugs verhindert, dass Angehörige illegale und gefährliche Wege der Migration auf sich nehmen. Versuche, Zuzugszahlen zu verringern, dürfen nicht zu Lasten von Familien, insbesondere von minderjährigen Kindern gehen.

4. Keine Entlastungen der Gerichte und Behörden

Die Aussetzung entlastet weder Gerichte noch Behörden, sondern führt durch zahlreiche Eil- und Einzelfallverfahren nach §§ 22, 23 AufenthG zu erheblicher Mehrbelastung. Statt Einsparungen, wie in der Formulierungshilfe behauptet, sind vielmehr höhere Ausgaben zu erwarten.

Wenn es trotz der genannten Gründe zu der Aussetzung des Nachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten kommt, müssen aus Sicht des AWO Bundesverbands e.V. zumindest folgende Einschränkungen vorgenommen werden:

Stichtagsregelung:

Es braucht, analog zur Aussetzungsregelung 2016 in §104 Abs. 13 AufenthG im [AsylVfBeschlG II](#) eine Stichtagsregelung, die sich auf den Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bezieht. Damit ist sichergestellt, dass aus der politisch gewollten 2-jährige Aussetzung nicht eine faktisch 4-8-jährige Aussetzung für Familien wird, die jetzt schon im Verfahren sind.

Härtefallregelung:

Eine Aussetzung des Nachzugs ist nur rechtens ist, wenn eine Härtefallregelung vorhanden ist, durch die in besonderen Fällen ein Nachzug auch während der Aussetzung möglich ist (EGMR 9. Juli 2021 (M.A. v. Denmark, Az. 6697/18)).

1. §22 S. 1 AufenthG sollte nicht als Härtefallregelung genutzt werden. Das Verfahren dazu ist hochkomplex sowohl für die Behörden, als auch für die Familien und für letztere ohne anwaltlichen Beistand faktisch nicht zugänglich. Zudem ist das behördliche Ermessen so weit, dass gerichtlicher Rechtsschutz kaum möglich ist.
2. Stattdessen sollte eine Härtefallregelung explizit für die Zeit der Aussetzung geschaffen werden. Diese kann sich an den bisherigen humanitären Gründen in §36a Abs. 2 Nr. 2-4 orientieren.

Regelung der Visaanträge während der Aussetzung:

Anträge müssen bei den Visastellen weiterhin bearbeitet werden, damit es in den zwei Jahren der Aussetzung nicht zu einer enormen Anstauung kommt und damit erneuten Verfahrensverzögerung.

Evaluierung:

Bei der Überprüfung nach zwei Jahren muss auch die Auswirkung der Aussetzung des Familiennachzug auf die Betroffenen evaluiert werden.

Formulierungsvorschlag für eine Gesetzesänderung:

Dem § 104 wird folgender Absatz 20 angefügt:

„(20) Bis zum [Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung + 2 Jahre] wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem [Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung] eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, in der Regel nicht gewährt. Den Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern eines Ausländers mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative oder Eltern eines minderjährigen Ausländers mit dieser Aufenthaltserlaubnis kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zu Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist.

Eine besondere Härte im Sinne dieser Vorschrift liegt insbesondere vor, wenn

1. ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist,
2. Leib, Leben oder Freiheit des Ehegatten, des minderjährigen ledigen Kindes oder der Eltern eines minderjährigen Ausländers im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet sind oder
3. der Ausländer, der Ehegatte oder das minderjährige ledige Kind oder ein Elternteil eines minderjährigen Ausländers schwerwiegend erkrankt oder pflegebedürftig im Sinne schwerer Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten ist oder eine schwere Behinderung hat. Die Erkrankung, die Pflegebedürftigkeit oder die Behinderung sind durch eine qualifizierte Bescheinigung glaubhaft zu machen, es sei denn, beim Familienangehörigen im Ausland liegen anderweitige Anhaltspunkte für das Vorliegen der Erkrankung, der Pflegebedürftigkeit oder der Behinderung vor.“